

Mehr Hilfebedürftige?

Die wachsende Zahl der Betreuungen geht mit der stärkeren Wahrnehmung der Betroffenenrechte und einem Sicherheitsbedürfnis der Einrichtungen einher

Von Karl-Ernst Brill

Als ein wesentlicher Anlass für eine erneute Änderung des Betreuungsrechts wird im Gesetzentwurf die erheblich gestiegene Zahl der Betreuungen angeführt. Diese ist aber nicht wie im Gesetzentwurf und Pressemitteilungen aus Nordrhein-Westfalen angegeben von 250 000 auf nunmehr über eine Million gestiegen.

Tatsächlich hat sich seit dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts am 1.1.1992 die Zahl der Betreuungen nur etwas mehr als verdoppelt von ca. 450 000 Anfang 1992 auf gut 1 Million Ende 2002. Dieser Anstieg ist nicht in erster Linie dem Betreuungsrecht anzulasten, sondern die Fortsetzung einer Entwicklung aus der Zeit des alten Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts und eine Folge von Veränderungen im Sozialleistungsrecht.

Ein Blick in die vorliegenden Daten zeigt, dass die Zahl der unter Rechtsfürsorge stehenden Erwachsenen unter dem alten Recht in der Zeit von 1975 bis 1981 um 22% gestiegen war und dann in der Zeit von 1981 bis 1991 in den alten Bundesländern um 75% (von 225 822 auf etwa 380 000 bis 400 000).

Zu den Zielen der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige gehörte aber nicht, diesem Anstieg Einhalt zu gebieten, sondern die Rechtsposition der Betroffenen zu stärken, ihr Selbstbestimmungsrecht zu fördern und die verbreitete anonyme »Verwaltung« hilfebedürftiger Menschen zu überwinden.

Es ging und geht dabei um einen Paradigmenwechsel, nach dem hilfebedürftige Menschen, die ihre Angelegenheiten (teilweise) nicht mehr selbst besorgen können, nicht mehr »Objekte« der Rechtsfürsorge, sondern als Subjekte in den Mittelpunkt gestellt wurden, denen im Rahmen der persönlichen Betreuung die im Einzelfall erforderliche Unterstützung zuteil werden sollte.

Dieser wegweisende Paradigmenwechsel wurde zugleich zum Leitbild für die

Sozialpolitik und -gesetzgebung und findet sich hier zuletzt wieder im SGBIX, mit dem das Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen zusammengefasst und weiterentwickelt worden ist.

Die Umsetzung solcher Reformvorhaben wie die des Betreuungsrechts oder des



SGBIX ist nicht mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts vollzogen, es ist vielmehr erst der Anfang. Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen erfordert zur Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Ziele auch einen Wandel im Denken und Handeln.

Der Anstieg der Betreuungen ist allein durch demografische Veränderungen nicht zu erklären. Sie geht einher mit einer Zunahme jener Personengruppen, bei denen das »Risiko« einer Betreuerbestellung vergleichsweise hoch ist:

So wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Jahr 1991 in 324 000 Fällen gewährt, im

Jahr 1998 in 495 000 Fällen; dies entspricht einer Steigerung um 53%. (Quelle: Lebenslagen in Deutschland, Materialband zum ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 2001, S. 127).

Die Zahl schwerbehinderter Menschen ist in der Zeit von 1991 bis 2001 von 5,4 auf 6,7 Mio. insgesamt nur um 25% gestiegen, während die Zahl der Menschen, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft auf zerebralen Störungen, geistig-seelischen Behinderungen, Suchtkrankheiten beruht, im gleichen Zeitraum von 657 373 auf 1 075 238 gestiegen ist; dies entspricht einer Zunahme um 63% (Quelle: Statistisches Bundesamt, Schwerbehindertenstatistik – vorstehende Daten enthalten auch minderjährige schwerbehinderte Menschen).

Die Zahl der Menschen, die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen, ist seit dem 2. Halbjahr 1996 (Beginn der stationären Leistungen) von 1,56 Mio. auf über 2 Mio. Ende 2001 gestiegen (Quelle: Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2001, Bonn 2003). Hierzu gehören insbesondere ältere Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind. Der Personenkreis mit einer mittel bis schwer ausgeprägten Demenzerkrankung wird derzeit auf knapp eine Million geschätzt und wird sich unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung bis zum Jahr 2020 voraussichtlich verdoppeln.

Daneben sind aber auch noch weitere Faktoren zu berücksichtigen: Die Einführung von neuen Sozialleistungen wie Pflegeversicherung und Grundsicherung hat die Einrichtungen von Betreuungen befördert, denn sie werden nur auf Antrag gewährt. Ist ein Mensch nicht in der Lage, dies selbst zu tun, muss ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter bestellt werden. Außerdem gibt es auch ein geändertes Rechtsbewusstsein in den Bereichen Gesundheitswesen und Altenhilfe. Dabei ist es allerdings nicht nur das »Wohl des Betreuten«, das den Anstoß für Betreuungsverfahren gibt, sondern ebenso sehr das Bedürfnis der Institutionen nach Absicherung von Maßnahmen.

■■■

Siehe auch die Stellungnahme des Vormundschaftsgerichtstages e.V. vom 24.02.2004 (Internet: www.vgt-ev.de)